

Schutzkonzept

(September 2022)

Inhalt

Vorwort	2
1. Leitgedanke.....	2
2. Definition	2
3. Gesetzliche Grundlage	3
Verhaltenskodex der Bodelschwingh-Schule Soest.....	4
1. Grundhaltung.....	4
2. Sprache und Wortwahl	4
3. Nähe und Distanz	4
3.1 Beziehungsgestaltung	4
3.2 Angemessenheit von Körperkontakt	4
3.3 Privat- und Intimsphäre	4
3.4 Geschenke	5
4. Schulspezifische Aspekte.....	5
4.1 Erzieherische Maßnahmen	5
4.2 Sport und Schwimmen	5
4.3 Kleidung	5
4.4 Verhalten bei Übernachtungen	5
4.5 Partizipation	6
5. Medien/ Soziale Netzwerke	6
6. Umgang mit grenzverletzendem Verhalten.....	6
Dokumentation.....	7
Indikatorenliste sexueller Missbrauch	7
körperliche Indikatoren:.....	7
kognitive Indikatoren:.....	7
soziale Indikatoren:	8
emotionale Indikatoren:.....	8
psychische / psychiatrische Indikatoren:	9
Handhabung.....	9
Dokumentationsbogen A: auffälliges Verhalten	10
Dokumentationsbogen B: begründeter Verdacht	11
Übersicht Verdachtsmomente	12
1. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe durch eine Person außerhalb der Schule	12
2. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe durch Erwachsene im Schulsystem.....	13
3. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe unter bzw. durch Schüler:innen.....	14
4. Verdacht auf Sexting.....	15

Vorwort

Wir beschäftigen uns in der Bodelschwingh-Schule schon seit längerer Zeit mit dem Thema der sexualisierten Gewalt. In Zusammenarbeit mit der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Soest und der Fachberatung des Kinderschutzes des Kreisjugendamtes Soest haben wir uns kontinuierlich fortgebildet.

Dieses Schutzkonzept soll den Schüler:innen, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, aber auch den betroffenen Mitarbeiter:innen ein Leitfaden zum Umgang damit sein.

Das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt soll helfen, dass Schule ein sicherer Raum ist, in dem Kinder und Jugendliche zu jedem Zeitpunkt vor Gewalt und Übergriffen geschützt sind.

Das Schutzkonzept beinhaltet Indikatoren zur Identifikation sexualisierter Gewalt sowie eine standardisierte Dokumentation. Es dient der Prävention und soll allen in unserer Schule Beschäftigten und Schüler:innen eine verbindliche Orientierung zum Umgang miteinander geben.

Der Verhaltenskodex soll beschreiben, wie wir mit Situationen umgehen, die von Täter:innen ausgenutzt werden könnten. Verbindliche Vereinbarungen im Kollegium helfen allen: Sie schützen Schüler:innen und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren.

1. Leitgedanke

Wir lehnen an unserer Schule jede Form von Ausgrenzung, Missachtung und Gewalt gegenüber Schüler:innen, Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen ab. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf jede Form sexualisierter Gewalt.

Diese Ablehnung ist in dem Leitbild unserer Schule eingebettet, das sich auf die drei grundlegenden Prinzipien „Stärken entwickeln, Gemeinschaft erleben und Welt begreifen“ bezieht. Alle Personen, die in unserer Schule lernen und arbeiten, sollen sich sicher fühlen und sicher sein.

2. Definition

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und "Grabschen" beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Bange/Deegener (1996)).

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

(Quelle: www.zartbitter-muenster.de – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt)

Laut Strafgesetzbuch ist sexueller Missbrauch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Das heißt sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar auch dann, wenn das betroffene Kind scheinbar einverstanden ist. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, sondern unter bestimmten Bedingungen auch solche ohne Körperkontakt, z.B. Exhibitionismus oder das Vorzeigen pornografischer Abbildungen.

(Quelle: Strafgesetzbuch)

3. Gesetzliche Grundlage

Unser Schutzkonzept basiert auf der Grundlage des §8a Kinderschutzgesetz (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) vom 26.Juni 1990

www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Verhaltenskodex der Bodelschwingh-Schule Soest

Der hier vorliegende Verhaltenskodex gilt als verpflichtender Leitfaden im Umgang mit Schüler:innen. Adressat:innen sind alle in der Schule mitarbeitenden Personen, d.h. Lehrer:innen, Therapeut:innen, Integrationskräfte und FSJler:innen.

Zielsetzung ist, dass alle Schüler:innen selbstbestimmt und gewaltfrei leben und lernen können und keine grenzverletzenden Situationen erdulden müssen.

1. Grundhaltung

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich nehme die Schüler:innen der Bodelschwingh-Schule mit ihren individuellen Kompetenzen und Stärken wahr. Gleichzeitig beachte ich, dass sie in unterschiedlichem Maße bedürftig, abhängig und verletzbar sind. Mein Handeln ist unmittelbar darauf ausgerichtet. Ich bin mir meiner Rolle und meiner Vorbildfunktion bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.

2. Sprache und Wortwahl

Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit anderen. Dabei bleibe ich sachlich und achte bei der Kommunikation darauf, niemanden zu verletzen, zu demütigen oder bloßzustellen. Ich benutze keine sexualisierte Sprache. In diesem Kontext achte ich ebenso auf einen entsprechenden kommunikativen Umgang an unserer Schule untereinander. Bei Nichteinhalten der Vereinbarung weise ich direkt auf einen angemessenen Umgangston hin.

3. Nähe und Distanz

Ich verpflichte mich stets um ein professionelles und adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz gegenüber den mir schutzbefohlenen Schüler:innen. Meine Beziehungsgestaltung ist stimmig, transparent und wird von mir nicht durch Abhängigkeiten ausgenutzt. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt in diesem Zusammenhang immer bei mir und nicht bei den Schüler:innen.

3.1 Beziehungsgestaltung

1:1 Kontakte sind Bestandteile des pädagogischen Konzeptes und von mir immer transparent zu gestalten. Jegliche (individual-) pädagogische Maßnahme (Einzelförderung, Therapien, Kleingruppenarbeit, Unterrichtsgänge, Pflegesituationen) kommuniziere ich jederzeit und gestalte sie von außen zugänglich. Ich achte darauf, dass die individuellen physischen und psychischen Grenzen aller Schüler:innen nicht überschritten werden.

Alles, was ich tue oder sage, darf weitererzählt werden.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Während meiner Arbeit können körperliche Berührungen mit den Schüler:innen ggf. individuell bedeutsam sein. Ich achte sensibel darauf, dass meine körperlichen Berührungen altersgerecht und situationsangemessen sind und nicht meine eigenen Bedürfnisse nach Nähe erfüllen. Ich respektiere den Willen der Schüler:innen, solange diese nicht die Grenzen anderer oder meine Grenzen überschreiten. Wenn ein/e Schüler:in auf unangebrachte Weise meine Nähe sucht, ist es meine Aufgabe, dies zu unterbinden und zu verbalisieren. Ich zeige Handlungsalternativen auf und halte Rücksprache im Klassenteam.

3.3 Privat- und Intimsphäre

Ich respektiere die Privat- und Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Schüler:innen. Ich gehe keine romantische und keine sexuelle Beziehung mit ihnen ein. In

Pflege- und Therapiesituationen oder aus gesundheitlichen Gründen achte ich auf die Verhältnismäßigkeit und stimme mein Handeln mit dem Klassenteam möglichst vorher ab oder mache es im Nachhinein transparent. Ich achte auf eine geschlechtshomogene Pflegesituation. Ich vermeide die Entwicklung von privaten Beziehungen zu Schüler:innen die über meine berufliche Ebene hinausgehen.

3.4 Geschenke

Mir ist bewusst, dass Geschenke und Vergünstigungen die emotionale Abhängigkeit fördern können. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten (z.B. Geburtstagsgeschenke, Süßigkeiten) sind aus pädagogischen Gründen zulässig. Hierbei achte ich auf Gleichbehandlung, Angemessenheit und Transparenz. Geschenke, die unangemessen wertig, ohne konkreten Anlass oder heimlich angeboten werden, nehme ich nicht an. Der Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen, sowie ein angemessener Rahmen werden im Klassenteam thematisiert und reflektiert.

4. Schulspezifische Aspekte

4.1 Erzieherische Maßnahmen

Ich gestalte meine erzieherischen Maßnahmen so, dass ich die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Schüler:innen sensibel wahrnehme, respektiere und möglichst nicht überschreite. Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt. Körperlicher Einsatz als pädagogisches Mittel sollte eine Ausnahme sein und muss im Klassenteam begründet und abgestimmt werden.

4.2 Sport und Schwimmen

Umkleidesituationen haben an unserer Schule eine besondere Relevanz und stellen ein wichtiges lebenspraktisches Lernfeld dar. Deren Gestaltung bedarf daher einer besonderen Sensibilität.

Ich organisiere Umkleidesituationen im Sport- und Schwimmunterricht stets geschlechtergetrennt. Nach Möglichkeit gewährleiste ich, dass Schüler:innen von einer gleichgeschlechtlichen Lehrkraft begleitet, beaufsichtigt und unterstützt werden. Ist aus räumlichen oder pädagogischen Gründen eine Trennung zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen nicht möglich, versuche ich mich möglichst diskret umzuziehen und die Schamgrenzen der Schüler:innen zu beachten und zu bewahren. Ich räume meinen Schüler:innen die Möglichkeit ein, sich separat umzuziehen. Ich achte darauf, dass die Schüler:innen auch untereinander Schamgrenzen respektieren und einhalten. Unterstützende Handgriffe sind sensibel zu gestalten und werden sprachlich begleitet. Körperkontakt ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Hilfestellung legitim.

4.3 Kleidung

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst und achte auf eine angemessene Kleidung während meines Dienstes.

4.4 Verhalten bei Übernachtungen

Bei Übernachtungen werden Schüler:innen und Lehrkräfte in der Regel getrennt voneinander sowie geschlechtergetrennt untergebracht. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung. Bevor ich den Schlafraum betrete, klopfe ich und kündige mein Eintreten an. Ich lasse keine Schüler:innen in meiner Privatwohnung übernachten.

4.5 Partizipation

Ich nehme die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern und Sorgeberechtigten mit ihren Anliegen ernst und nehme Vermutungen, Verdachtsfälle oder Probleme sensibel und unvoreingenommen wahr. Dabei zeige ich mich offen für verschiedene Meinungen und Kritik und reflektiere diese im Klassenteam oder mit der Schulleitung.

5. Medien/ Soziale Netzwerke

Ich habe keine privaten Kontakte mit meinen Schüler:innen über soziale Netzwerke, wie z.B. Instagram. Bei der Erstellung, Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien berücksichtige ich die Persönlichkeitsrechte. Im Schulalltag wähle ich Filme, Fotos, Spiele, Materialien und Musik ohne sexistische und pornografische Darstellungen oder Äußerungen aus. In diesem Zusammenhang achte ich auch bei den Schüler:innen auf eine entsprechend verantwortungsvolle Nutzung von Videos, Fotos und Musik ohne sexualisierte und pornografische Darstellungen und Äußerungen. Ich verpflichte mich, den Besitz und die Verbreitung von Medien, die gegen die Persönlichkeitsrechte verstoßen, zu melden.

6. Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten und leite notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Dabei halte ich die Vorgaben des geltenden Rechts sowie des schulinternen Schutzkonzeptes ein. Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und hole mir ggf. professionelle Unterstützung und Beratung ein. Eigenes Fehlverhalten versuche ich aktiv zu vermeiden bzw. reflektiere dieses in jedem Fall kritisch und professionell.

Ich habe die Inhalte des Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen!

Datum

Unterschrift

Dokumentation

Zu den Aufgaben von Lehrkräften gehört ein sensibler Blick auf Symptome, die auf Missbrauchserfahrungen hindeuten könnten.

Die Symptome können sehr unterschiedlich sein. Es ist schwer spezifische Indikatoren zu benennen, die einzig und zuverlässig auf das Vorliegen sexueller Gewalt hinweisen. Die Auswirkungen von Missbrauchserfahrungen können die ganze Persönlichkeit betreffen und sowohl unmittelbar als auch verzögert auftreten. Die folgende Liste (in Anlehnung an Bosch und Suykerbuyk 2010) soll daher als Gesamtüberblick über mögliche Symptome fungieren, um dahingehend eine größere Sensibilität und Aufmerksamkeit zu erzeugen

Indikatorenliste sexueller Missbrauch

(in Anlehnung an Bosch / Suykerbuyk 2010)

Hinweise auf sexuellen Missbrauch können in folgenden Bereichen auftreten:

körperliche Indikatoren:

- Bauch- / Kopfschmerzen
- Beschwerden beim Wasserlassen oder Stuhlgang
- Verletzungen der Vagina oder des Anus
- blaue Flecken
- Geschlechtskrankheiten
- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Selbstverletzung
- Hölzerne Motorik, Bewegungsunlust
- Beine nicht spreizen wollen /wagen
- Hyperventilation
- Müdigkeit
- Gewichtsprobleme
- Atem- / Schluckstörungen
- ängstlicher Blick
- zitterndes Kinn
- starker Körpergeruch
- übermäßige sexuelle Erregung
- angespannter Gesichtsausdruck, unruhige Mimik
- Weinen, durchdringende Geräusche
- rotes Gesicht
- Suchtproblematik
- Knutschflecken
- Schmerzen beim Sitzen

kognitive Indikatoren:

- unzusammenhängende Berichte
- Selbstgespräche
- Missbrauchsberichte

- altersunangemessenes Sprechen über Sexualität
- hemmungslose / häufige Äußerungen über Sex
- Angst über Sex zu sprechen
- nonverbale Äußerungen über sexuellen Missbrauch (z.B. beim Spielen)
- Vermischung von Fantasie und Realität
- Konzentrationsstörungen
- sexuell gefärbte Äußerungen / Anspielungen
- Regression

soziale Indikatoren:

- Angst vor Berührung
- sexualisiertes / grenzüberschreitendes Verhalten / Wissen, was für die Altersgruppe unangemessen ist
- Fixierung auf das andere Geschlecht
- nicht duschen / nicht nackt sein wollen
- Angst, die eigenen Geschlechtsteile zu berühren
- sich prostituieren
- sich von anderen unter Druck gesetzt fühlen
- Einführen von Gegenständen in Vagina, Anus oder Penis bei sich oder anderen Personen
- Flucht- / Vermeidungsverhalten
- Ekel vor Sex, Schamgefühle
- eigenartige / zerrissene Kleidung
- Ruhelosigkeit
- Rückzugsverhalten
- entgrenztes / extrem extrovertiertes Verhalten
- häufiger Wechsel von Kontakten
- Kontaktscheue / Kontaktverweigerung
- Unterwürfigkeit
- Aggression
- Stehlen
- Verwahrlosung
- An Menschen oder Gegenständen aufreiten
- Jemandem hinterherlaufen
- Missbrauch provozieren

emotionale Indikatoren:

- gleichermaßen anklammern und abwehren
- Verletzlichkeit
- sich einsam fühlen
- einen ängstlichen Eindruck machen
- Angst vor Alleinsein
- fordern / andere in Anspruch nehmen, anklammern
- Labilität, Stimmungsschwankungen
- negatives Selbstbild
- mangelndes Vertrauen
- regressives Verhalten
- brüchige Verhaltensänderung

psychische / psychiatrische Indikatoren:

- Depression
- Borderline-Symptomatik
- Persönlichkeitsstörung
- Schizophrenie
- Stimmungsstörung
- Dissoziation
- Anorexie / Bulimie
- Panikattacken
- Psychosen

Quelle: Bosch, E. & Suykerbuyk, E. (2010): Begleitung sexuell missbrauchter Menschen mit geistiger Behinderung. Tübingen: dgtv-Verlag

Handhabung

Der Dokumentationsbogen A ist für die Nutzung bei Bedarf im Klassenbuch gedacht. Auffälligkeiten können an dieser Stelle dokumentiert werden.

Der Dokumentationsbogen B ist bei einem begründeten Verdacht zu nutzen, um weitere Schritte im Sinne dieses Schutzkonzeptes einzuleiten.

Dokumentationsbogen B: begründeter Verdacht

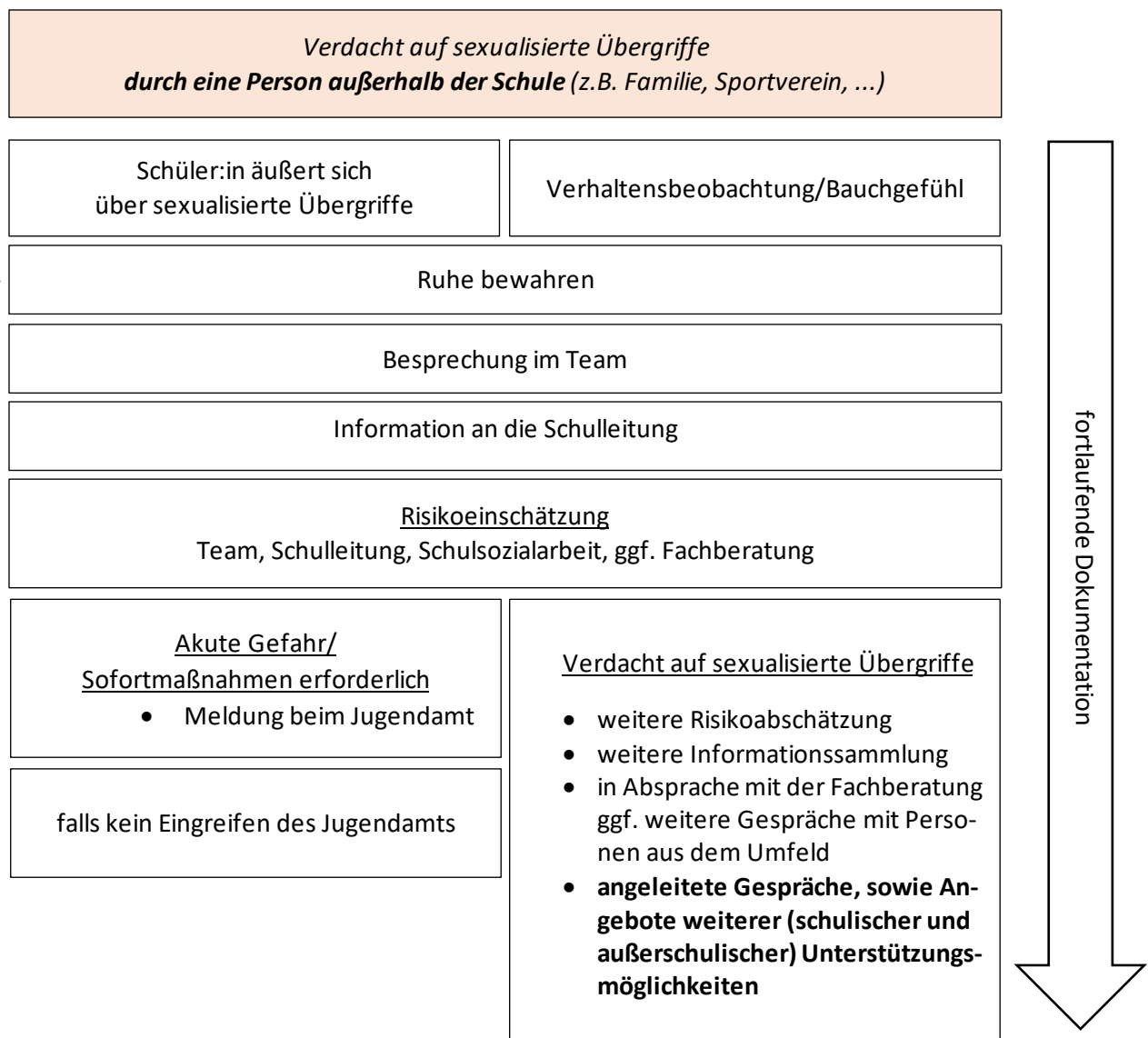
Datum:		Zeit:	
Wer sagt aus/ wird beobachtet:		Wer dokumentiert:	
Wann/ wo geschah das Berichtete/ Beobachtete:			

Objektivierbare Fakten:			
Emotionale Verfassung und Verhalten des Kindes während der Aussage:			
Die Einschätzung der Melderin/ des Melders (subjektiv):			
Erste Nothilfemaßnahme für Kinderschutz:			
Protokollübergabe am/ an wen:		Unterschrift:	

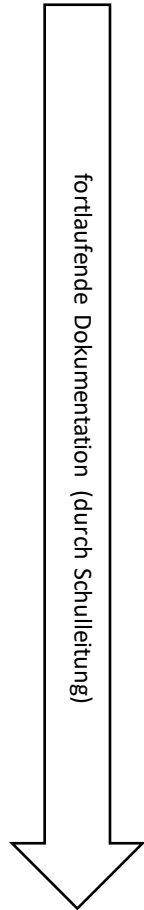
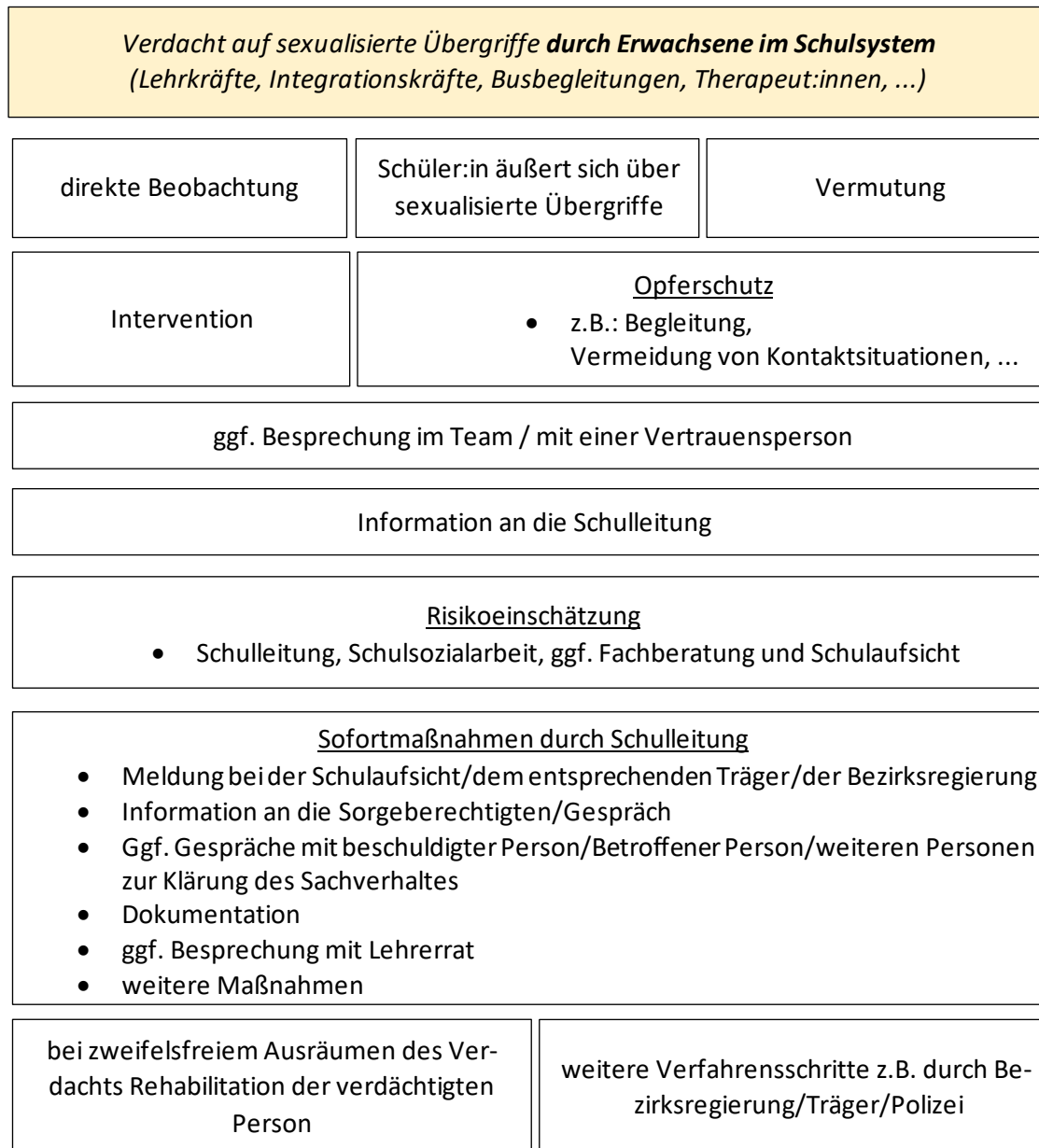
Übersicht Verdachtsmomente

1. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe durch eine Person außerhalb der Schule
2. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe durch Erwachsene im Schulsystem
3. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe unter bzw. durch Schüler:innen
4. Verdacht auf Sexting

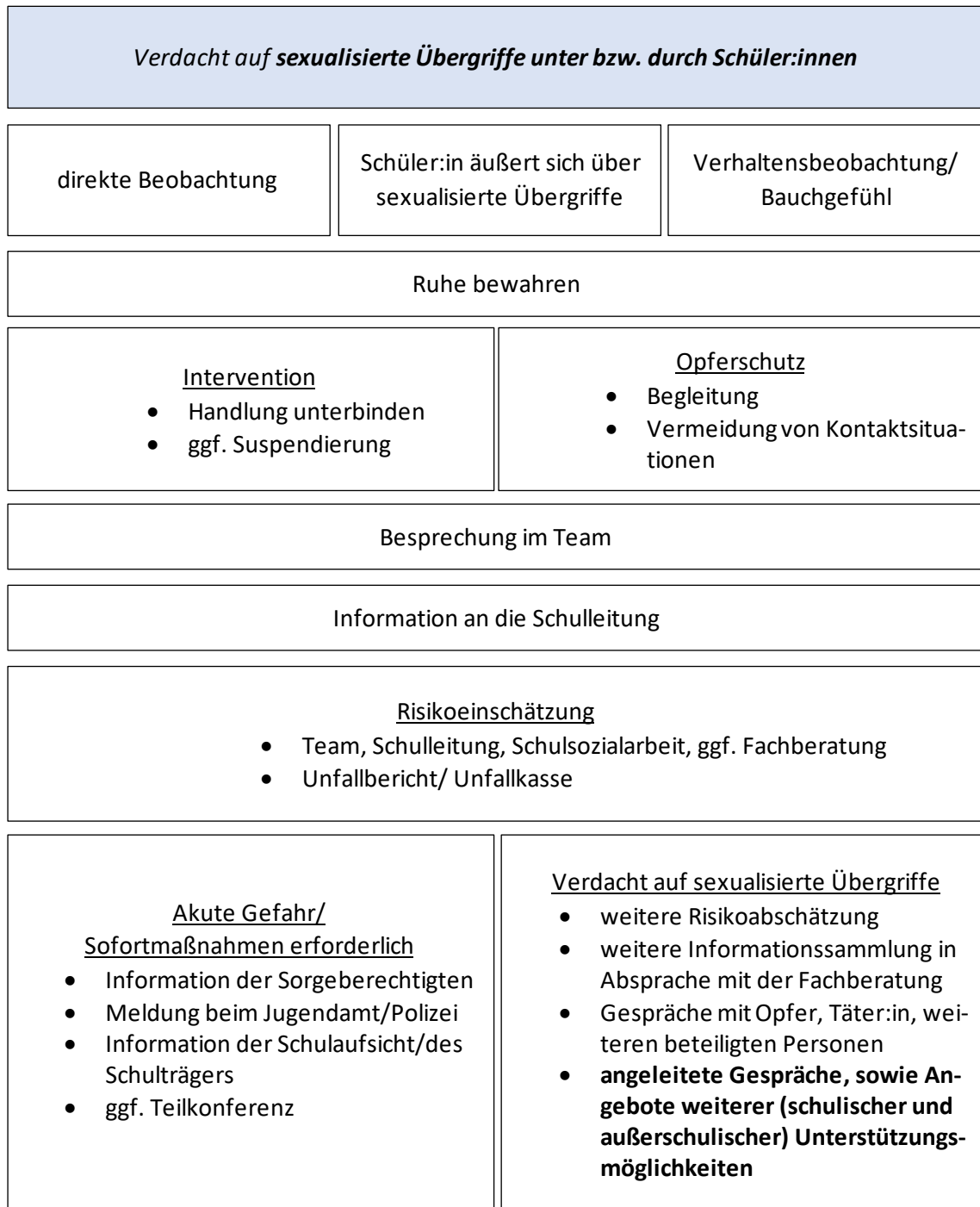
1. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe durch eine Person außerhalb der Schule



2. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe durch Erwachsene im Schulsystem



3. Verdacht auf sexualisierte Übergriffe unter bzw. durch Schüler:innen



4. Verdacht auf Sexting

<i>Verdacht auf Sexting</i>		
Sexting wird Lehrkraft direkt gezeigt (z.B. Foto/Video)	Schüler:in äußert sich über Sexting	Beobachtung
Information an die Schulleitung/Intervention	Ruhe bewahren/ Medien nur mit Einverständnis zeigen lassen	
<u>Beweissicherung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Handy sichern • Screenshot machen • Verbreitung klären • Opfer/Täter:in klären • ggf. weitere Informationsammlung 	<u>Risikoeinschätzung/Beweissammlung</u> <ul style="list-style-type: none"> • im Team • mit der Schulleitung • Schulsozialarbeit • mit allen Beteiligten (Opfer/Täter:in/Mittäter:in) • Sorgeberechtigte informieren/beraten 	
Sorgeberechtigte und Betroffene informieren und beraten		
<u>Intervention</u> <ul style="list-style-type: none"> • durch Polizei • psych. Dienst • ggf. Anzeige erstatten • Löschung anfordern 	<u>weitere Maßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Unterstützung durch Polizei/psychologischer Dienst • Thematisierung „Sozialer Medien im Unterricht“ • Prävention (in Bezug auf Sexualerziehung in der Sek I) • Thematisierung möglicher rechtlicher Konsequenzen • ggf. Löschung anfordern 	

